

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-72

Ausgabe: 08.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Büchlberg und des Marktes Hutthurm, Landkreis Passau
2. Bekanntmachung 1. Änderungssatzung Wasserbeschaffungsverband Büchlberg
3. Wasserrecht;
Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01/-173;
Festsetzung Änderungsverordnung;
Verordnung des Landratsamtes Passau zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 31/89 am 15.11.1989) zum Tiefbrunnen „Haidenburg“ auf Flurnummer 1902/5 Gemarkung Haidenburg in der Gemeinde Aldersbach, Landkreis Passau zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen „Haidenburg“, Gemeinde Aldersbach, Fl.Nr. 1902/5 Gemarkung Haidenburg) vom 03.12.2021

Die Anlage 1a, Anlage 1b und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.



Vollzug der Gemeindeordnung (GO);

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Büchlberg und des Marktes Hutthurm, Landkreis Passau

Vom 26. November 2021

Aufgrund der Art. 11 Abs. 2 Nr. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Passau folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Büchlberg, Gemarkung Leoprechting werden

die Flst.Nr. 803/1 mit einer Fläche von 0,0854 ha,

die Flst.Nr. 867/1 mit einer Fläche von 0,0072 ha,

die Flst.Nr. 866/1 mit einer Fläche von 0,0149 ha,

die Flst.Nr. 871/1 mit einer Fläche von 0,0623 ha,

die Flst.Nr. 859/1 mit einer Fläche von 0,0580 ha und

die Flst.Nr. 874/1 mit einer Fläche von 0,0482 in den Markt Hutthurm, Gemarkung Prag um gegliedert.

(2) aus dem Markt Hutthurm, Gemarkung Prag werden

die Flst.Nr. 3072/7 mit einer Fläche von 0,0175 ha,

die Flst.Nr. 3072/10 mit einer Fläche von 0,0034 ha,

die Flst.Nr. 1794/1 mit einer Fläche von 0,0476 ha,

die Flst.Nr. 1792/1 mit einer Fläche von 0,0088 ha,

die Flst.Nr. 1791/3 mit einer Fläche von 0,0190 ha,

die Flst.Nr. 1791/4 mit einer Fläche von 0,0062 ha und

die Flst.Nr. 1792/4 mit einer Fläche von 0,0022 ha in die Gemeinde Büchlberg, Gemarkung Leoprechting um gegliedert.

(3) Die Grenzen der Gemarkungen Leoprechting und Prag ändern sich entsprechend.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in den amtlichen Unterlagen des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen an der Donau, Außenstelle Passau dokumentiert und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Passau, 26. November 2021
Landratsamt Passau

gez.

Kneidinger
Landrat

I.

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg (1. Änderungssatzung) vom 23.11.2021

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.5.2002 (BGBl I 1578), erlässt der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Passau -untere Wasserrechtsbehörde- vom 22.11.2021, **Gz: 53.0.02/644.01/2021-208** (Genehmigungsschreiben) nach § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG genehmigte Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg vom 23.05.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 2019-16 am 05.06.2019 des Landkreises Passau), wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt jährlich ab 01.01.2022 bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

Bis zu 2,5 cbm 40,00 € netto

Bis zu 6 cbm 50,00 € netto

Bis zu 10 cbm 60,00 € netto

Bis zu 15 cbm 230,00 € netto

Bis zu 40 cbm 290,00 € netto

Bis zu 50 cbm (DN 50, 2,5 cbm Verbundzähler) 420,00 € netto

Bis zu 80cbm (DN80, 2,5 cbm Verbundzähler) 620,00 € netto“

§ 38 erhält folgende neue Fassung:

„§ 38 Laufende Gebühren

(1) Dingliche Mitglieder

Die Verbrauchsgebühr für dingliche Mitglieder wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet und beträgt pro cbm 1,98 € netto.

Der Verbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder die Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers Wasser entnommen wird, oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(2) Nichtdingliche Mitglieder

Vom nichtdinglichen Mitglied wird eine Gebühr für die Bereitstellung von Wasser erhoben; Sie beträgt monatlich ab 01.01.2022 10.412,50 € netto und eine Benutzungsgebühr pro cbm gelieferten Wassers von 0,26 € netto.“

§2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Büchlberg, den 23.11.2021

Wasserbeschaffungsverband Büchlberg

gez.

Garhammer

Verbandsvorstand

II.

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz- WVG – (Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578), § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-U, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 368 der Verordnung vom 22. Juli 2014 GVBl S. 286).

Der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg hat die 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband Büchlberg mit Landratsamtsschreiben vom 08.04.2015, Gz 53.0.02/644.01/2021-208 erteilt.

Die Neufassung der Verbandssatzung wurde am 23.11.2021, nach Erhalt der Genehmigung, vom Verbandsvorsteher ausgefertigt.

Diese Änderungssatzung **tritt mit Wirkung nach § 2 der Satzung zum 01.01.2022 in Kraft** und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 07.12.2021

Landratsamt Passau

-untere Wasserrechtsbehörde-

SG 53.0.02

gez. Fuchs

Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Ludwigstraße, lautend auf

Frau
Ilse Weileder
Bahnhofstraße 4
94099 Ruhstorf

Sparkonto Nr. 3403027455

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 02.12.2021

Sparkasse Passau
Otmar Hausfelder
(Gebietsdirektor)

Wasserrecht;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01/-173;

Festsetzung Änderungsverordnung;

Verordnung des Landratsamtes Passau zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 31/89 am 15.11.1989) zum Tiefbrunnen „Haidenburg“ auf Flurnummer 1902/5 Gemarkung Haidenburg in der Gemeinde Aldersbach, Landkreis Passau zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen „Haidenburg“, Gemeinde Aldersbach, Fl.Nr. 1902/5 Gemarkung Haidenburg) vom 03.12.2021

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-ImmissionsschutzG, dem WasserhaushaltsgG und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) und § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeiV) und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung.

Die Verordnung des Landratsamtes Passau vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 31/89 am 15.11.1989) zum Tiefbrunnen Haidenburg auf Flurnummer 1902/5 Gemarkung Haidenburg wird im Wege der Änderungsverordnung angepasst, mit Ausnahme des § 3 und erhält folgende neue Fassung:

„Verordnung des Landratsamtes Passau zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 31/89 am 15.11.1989) zum Tiefbrunnen „Haidenburg“ auf Flurnummer 1902/5 Gemarkung Haidenburg in der Gemeinde Aldersbach, Landkreis Passau zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung

(Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen „Haidenburg“, Gemeinde Aldersbach, Fl.Nr. 1902/5 Gemarkung Haidenburg)

vom 03.12.2021

§ 1 Allgemeines, Schutzzweck und begünstigte Person

- (1) Zur Sicherung und zum Schutz für die öffentliche **Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Haidenburg)** der Gemeinde Aldersbach mit nachfolgenden Daten:

Brunnen	Gmkg.	Fl. Nr.	Kennziffer	Gelände- höhe	Messpunkt- höhe	Ostwert (UTM 32)	Nordwert (UTM 32)
Tiefbrunnen Haidenburg	Haidenburg	1902/5	4110 7444 10	377,50 m ü. NN.	377,20 m ü. NN	797555	5387708

wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet mit dem korrekten Brunnenstandort und den Fassungsbereichen geändert festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 2 bis 10 erlassen. § 3 der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau am 15.11.1989) gilt unverändert fort.

- (2) Die vom Landratsamt Passau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse der **Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach** als Trägerin der Wasserversorgung (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

Die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung obliegt der Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach (= Trägerin der Wasserversorgung bzw. Wasserversorger bzw. Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Trinkwasserschutzgebiet besteht aus:
 - 1 Fassungsbereich Zone I / WI
 - 1 engeren Schutzzonen Zone II / WII
 - 1 weiteren Schutzzone Zone III / W III
- (2) Die betroffenen Flurnummern und Gemarkungen mit Zoneneinteilung sind in dem veröffentlichten Grundstücksverzeichnis (**Anlage 1a - Grundstücksverzeichnis**) aufgeführt.

Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegend veröffentlichten Lageplan, **in der Anlage 1b**

- **Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Tiefbrunnen Haidenburg mit Schutzzonen I, II und III**
- Lageplan im Maßstab M = 1 : 2.500
- Lageplan als Luftbildkarte im Maßstab M = 1 : 2.500

gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft, eingetragen, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 25.05.2021 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom **03.12.2021** versehen ist.

Für die genaue Grenzziehung des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, ist der **niedergelegte** Lageplan **in der Anlage 1b** maßgebend:

- **Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Tiefbrunnen Haidenburg mit Schutzzonen I, II und III**
- Lageplan im Maßstab M = 1 : 2.500
- Lageplan als Luftbildkarte im Maßstab M = 1 : 2.500

gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 25.05.2021 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom **03.12.2021** versehen ist und jeweils

- beim Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau,
- und bei der Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach

niedergelegt ist; dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Diese Schutzgebietslagepläne sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist **durch eine geschlossene Umzäunung (auf dem Grundstück Flurnummer 1902/5 Gemarkung Haidenburg)**, die engere und weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung zum Tiefbrunnen Haidenburg vom 31.07.1989 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/89 am 15.11.1989 des Landkreises Passau) wird durch diese Änderungsverordnung neu gefasst, insbesondere die §§ 1, 2, 4 bis 11 und insbesondere zum korrekten Brunnenstandort auf Flurnummer und dem neuen Fassungsbereich.

§ 3 der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau am 15.11.1989 Nr. 31/89) gilt unverändert auch für diese neue Änderungsverordnung fort.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Für die Befreiungen ist das Landratsamt Passau zuständig.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Fassungsbereiche mittels Umzäunung oder Stahlseil abgegrenzt und die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 99 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.
- (3) Der Ausgleichs- und besonderen gelagerten Fällen Entschädigungspflicht, obliegt der Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme (Befreiung) verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Aldersbach) hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes zu erwerben.
Der Fassungsgebiet (= Zone I) ist durch eine geschlossene Umzäunung (**auf dem Grundstück Flurnummer 1902/5 Gemarkung Haidenburg) kenntlich zu machen** und vor unbefugten Betreten vom Träger der Wasserversorgung zu schützen.
Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot des Fassungsgebietes hinzuweisen. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung des Fassungsgebietes ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen und ggf. nach Sanierungen des Brunnens entsprechend anzupassen.
- (2) Für das Wasserschutzgebiet hat der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Aldersbach) bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.
- (3) Der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Aldersbach) hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren; Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft. Der § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau am 15.11.1989) gilt weiterhin und wird nur hinsichtlich des korrekten Fassungsgebietes und des Brunnenstandortes geändert; dafür sind die beiliegenden Schutzgebietslagepläne maßgeblich.

Passau, den **03.12.2021** (Ausfertigungsdatum)
Festsetzung Wasserschutzgebiet „**Haidenburg**“ als
Bestandteil der Verordnung, GZ: 53:0-02/**6420.01**-173

 (Dienststempel)
Fuchs
Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-



Anlage 1a – Grundstücksverzeichnis

(Bestandteil der Verordnung, maßgeblich sind die Schutzgebietslagepläne in der Anlage 1b):

Zone Flurnummer Gemeinde u. Gemarkung

Zone I:

WI 1902/5T Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

Zone II:

WII 1902/5T Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WII 1902T Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W II 1677 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W II 1679 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W II 1680 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WII 1680/1 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WII 1681 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W II 1684 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

Zone III:

WIII 1902T Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WIII 1902/2 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WIII 1906 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WIII 1907 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WIII 1908/2T Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1932/2 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 78 Gmd. Aldersbach/Gmkg. Haidenburg

W III 1677 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1679 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1680 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1680/1 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1681 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1682 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

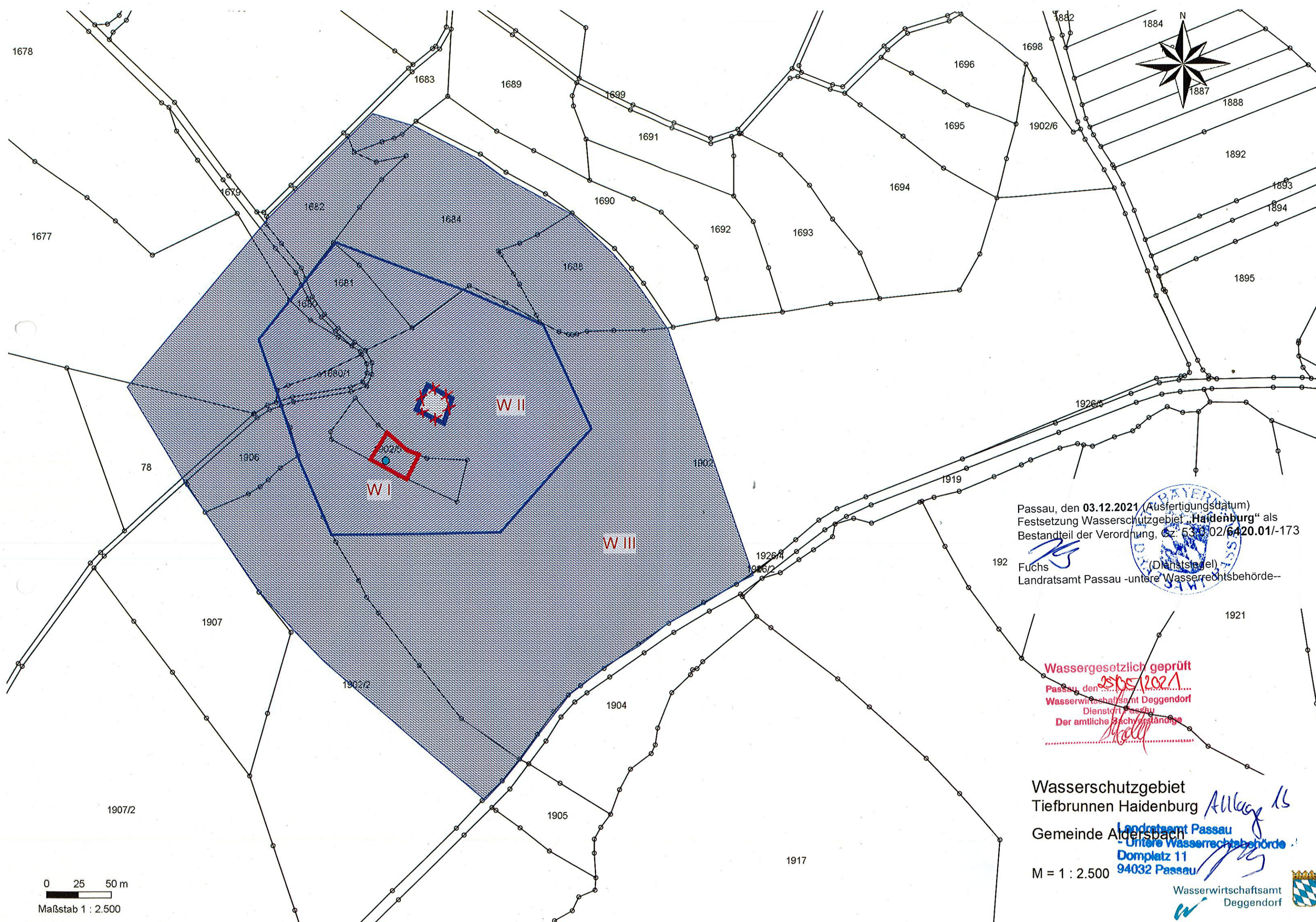
W III 1683 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1684 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1688 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

Anlage 1b Schutzgebietslageplan - Trinkwasserschutzgebiet (als Bestandteil der Verordnung):

- Lageplan M 1 : 2.500 des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft
- Lageplan als Luftbildkarte M 1 : 2.500 des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft



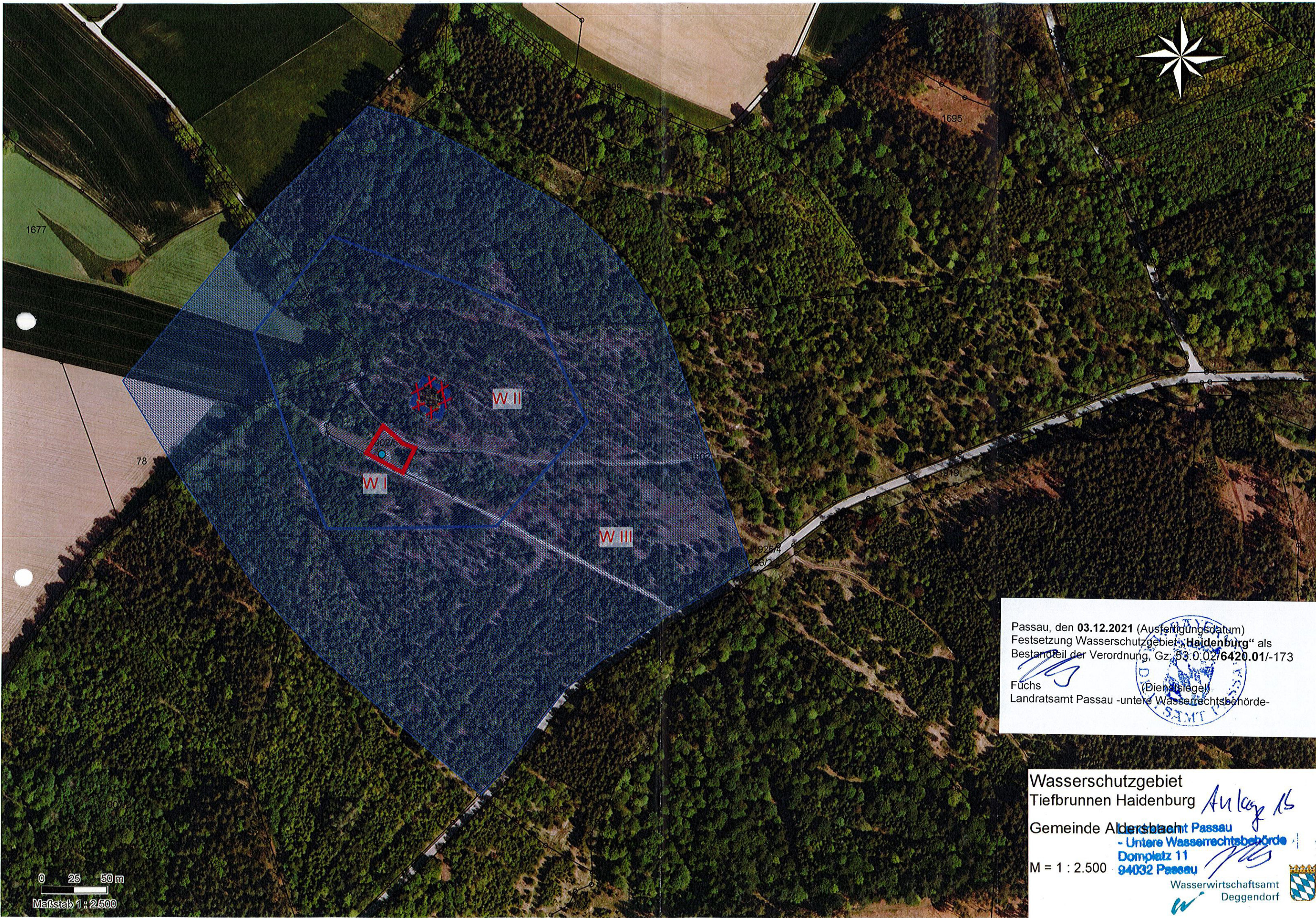
Passau, den **03.12.2021** (Ausfertigungsdatum)
Festsetzung Wasserschutzgebiet „Haidenburg“ als
Bestandteil der Verordnung, Gz. 53.0.02/6420.01/-173


192 Fuchs (Dienststempel)
Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde--

Wassergesetzlich geprüft
Passau, den **25.05.2021**
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Dienstort Passau
Der amtliche Sachverständige

Wasserschutzgebiet
Tiefbrunnen Haidenburg *Anlage 15*
Gemeinde Aldersbach
Landratsamt Passau
Untere Wasserrechtsbehörde
Domplatz 11
94032 Passau
M = 1 : 2.500
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf 

0 25 50 m
Maßstab 1 : 2.500



Passau, den **03.12.2021** (Ausfertigungsdatum)
Festsetzung Wasserschutzgebiet „Haidenburg“ als
Bestandteil der Verordnung, Gz: 53.0.02/6420.01/-173
 (Dienststempel)
Landratsamt Passau - untere Wasserrechtsbehörde-

Wasserschutzgebiet
Tiefbrunnen Haidenburg *Anlage 15*
Gemeinde Aldersbach Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde
Domplatz 11
M = 1 : 2.500 *94032 Passau*
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf 

Anlage 2, Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (Amtsblatt Nr. 31/89 vom 15.11.1989), Tiefbrunnen Haidenburg, Gemeinde Aldersbach, Brunnen auf Flurnummer 1902/5 Gemarkung Haidenburg wird bezüglich des Brunnenstandortes geändert (siehe Lageplan Anlage 1b M 1 : 2.500 des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf).

Der § 3 der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 31/89 am 15.11.1989) gilt weiterhin fort.



Amtsblatt des Landkreises Passau

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 8390 Passau; Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen, Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochs Ausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 11, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 35,00 DM, einzeln 0,80 DM.

Nummer

Ausgabe

31/89

15. November 1989

Inhaltsverzeichnis

1. Vollzug der Wassergesetze;
WV Aldersbach (Wasserschutzgebiet Haidenburg)
2. Haushaltssatzung Schulverband Hutthurm
3. Haushaltssatzung Schulverband Obernzell
4. Haushaltssatzung Schulverband Ruhstorf
a.d.Rott

Verordnung

vom 31.7.1989

des Landratsamtes Passau
über das Wasserschutzgebiet
"Haidenburg" in der Gemeinde
Aldersbach für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde
Aldersbach

meiner Tieflor.
Haidenburg

Das Landratsamt Passau erläßt aufgrund des
§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasser-
haushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekannt-
machung vom 23.09.1986 (BGBl. I. S. 1529)
i.V. m. Art. 35, 75 und 85 des Bayer. Was-
sergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntma-
chung vom 03.02.1988 (BayRS 753-1-1) fol-
gende

Anlage 2

Rechtskraft der Änderungsverordnung

Passau, den 03.12.2021 (Ausfertigungsdatum)
Festsetzung Wasserschutzgebiet "Haidenburg" als
Bestandteil der Verordnung, GZ: 53 0 02/6420.01/-173

Fuchs

(Dienststempel)

Landratsamt Passau - untere Wasserrechtsbehörde-

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
84032 Passau

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aldersbach wird in der Gemarkung Haidenburg, Gemeinde Aldersbach, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach § 3 bis 6 erlassen.

c) Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone erstreckt sich, ganz oder teilweise, auf die Grundstücke Fl.Nr. 78, 1677, 1679, 1680, 1680/1, 1682, 1683, 1684, 1688, 1902, 1902/2 und 1906, Gemarkung Haidenburg.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsereich (Zone I)
- 1 engeren Schutzzone (Zone II)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang abgedruckten Lageplan M 1 : 5.000 mit dem Prüfvermerk des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung, München, vom 15.12.1988 eingetragen, der im Landratsamt Passau und in der Gemeinde Aldersbach niedergelegt ist und dort während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Anlage!
Siehe neue Verordnung

a) Fassungsereich

Der Fassungsereich umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 1902, Gemarkung Haidenburg, er hat ein Ausmaß von 20 m x 20 m (400 qm).

1902 15

Korrektur

Siehe neue

b) Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone erstreckt sich, ganz oder teilweise, auf die Grundstücke Fl.Nr. 1677, 1680, 1680/1, 1681, 1684 und 1902, Gemarkung Haidenburg.

Wasserschutzgebiet

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

- (4) Der Fassungsereich ist durch Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.



Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

Passau, den 03.12.2021 (Ausfertigungsdatum)
Festsetzung Wasserschutzgebiet „Haidenburg“ als
Bestandteil der Verordnung, Gz. 53.0.02/6420.01/-173

Fuchs

Landratsamt Passau - untere Wasserrechtsbehörde -



*Siehe, Gf 1 - 3 neue Verordnung
und Anlage 1a, 1b, 2*

§ 3

§ Par. 3

gilt weiter!

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 <u>Organische und minera- llische Düngung ausgenom- men Nr. 1.2 - 1.4</u>	verboten	---	---
1.2 <u>Gülle- oder Jaucheaus- bringung mit Faß</u>	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar fol- genden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 <u>Gülle- oder Jaucheaus- bringung mit Leitungen,</u>			Nr. 1.2 gilt ent-

Passau, den 03.12.2021 (Ausfertigungsdatum)
Festsetzung Wasserschutzgebiet „Haidenburg“ als
Bestandteil der Verordnung, Gz. 53.0.02/6420.01/-173

Fuchs

(Dienstsiegel)

Landratsamt Passau - untere Wasserrechtsbehörde-



gilt weit

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde
Domplatz 11
94032 Passau
sprechend

Aufbringen von Klärschlamm	verboden	verboden	
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboden	verboden	verboden
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboden	verboden	verboden
1.6 Massentierhaltung	verboden	verboden	verboden
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboden	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.1980 (BGBl I. S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboden	verboden	---
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	---
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboden	verboden	verboden
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen oder Aufdeckung des Grundwassers			
verboden	verboden	verboden	verboden

gilt weiter

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboden	verboden	verboden
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des Par. 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboden	verboden	---
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	verboden
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	verboden
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	---
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboden	verboden	verboden, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des Par. 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboden	verboden	verboden
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboden	verboden	verboden
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließen des Wasser zu versenken		verboden, ausgenommen breitflächiges Ver-	verboden, ausgenommen breitflächiges Ver-

gilt weiter

oder zu versickern

sickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen
sickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist.

verboden

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Bergbau

verboden, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.

4.2 Durchführung von Bohrungen

verboden

verboden

4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern

verboden, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwegen

verboden

4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden

verboden

verboden

verboden

4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel

verboden

verboden

4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen

verboden

verboden

4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern

verboden

verboden

4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

Anlagen und Übungsplätze
zu errichten oder zu er-
weitern und Manöver
durchzuführen

verboden

verboden

verboden

gilt we'm

Auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15)
"Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte
in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

4.9 Friedhöfe zu errichten
oder zu erweitern

verboden

verboden

verboden

4.10 Baustelleneinrichtungen,
Baustofflager zu errich-
ten oder zu erweitern

verboden

verboden

5. Sonstige bauliche Nutzungen

5.1 Betriebe und betriebliche
Anlagen, in denen wasser-
gefährdende Stoffe im
Sinne des Par. 19 g Abs. 5
WHG hergestellt, verarbei-
tet, umgesetzt oder gela-
gert werden, zu errichten
oder zu erweitern

verboden

verboden

verboden

5.2 Sonstige bauliche Anla-
gen, zu errichten oder
zu erweitern

verboden

verboden

verboden, sofern
Abwasser nicht in
eine Sammelent-
wässerung einge-
leitet und die
Dichtheit der
Kanäle, einschl.
der Anschlüsse-
leitungen, nicht vor
Inbetriebnahme
durch Druckprobe
nachgewiesen und
wiederkehrend
alle 5 Jahre
durch geeignete
Verfahren über-
prüft wird.

5.3 Anlagen zur Bearbeitung
oder Gewinnung radioak-
tiven Materials und von
der Kernenergie zu er-
richten oder zu erwei-
tern und zu betreiben

verboden

verboden

verboden

6. Betreten

verboden, außer
durch Befugte

gilt weiter •

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Passau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung

bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den § 19 Abs. 3 und § 20 WHG, sowie Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

⊕ siehe § 4 - 11 neue Verordnung

191
+ Anlage 1a, 1b, Anlage 2
MG

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft.

Passau, 31.07.1989
Landratsamt Passau
Apf.Nr. 642/1-4.3
I.A.
gez.:

Huber
Oberreg.Rat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hütthurn (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 1989

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 643.087,-- DM

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 0,-- DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 1989 auf 527.376,-- DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 1988 auf 509 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.036,102 DM festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 1989 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigten

⊕ siehe § 4 - M. Heuer am 1.1.1989
Anlage 1a, 1b, Anlage 2
Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde
94032 Passau